

Hans-Jürgen Warnke Stiftung

Förderrichtlinien

Wer wir sind

Die Hans-Jürgen Warnke Stiftung ist eine Stiftung, die ausschließlich, mittelbar und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

Was wir fördern

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Versorgung alter, kranker oder sonst hilfsbedürftiger Menschen im Sinne von § 53 AO. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- finanzielle Unterstützung von Altenheimen, Gesundheitszentren, vornehmlich in Schleswig-Holstein
- Zuwendungen an soziale Dienste
- Unterstützung von hilfebedürftigen Einzelpersonen in besonderen Fällen

Zweck der Stiftung ist ferner die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie des Heimatgedankens. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Förderung von Museen in Schleswig-Holstein
- Vergabe von Stipendien
- Förderung des Wirkens von Künstlern, die nicht allein dem Lebensunterhalt des Künstlers dienen darf
- Zurverfügungstellung von Mitteln zur Ausschöpfung von Ausbildungs- /Fortbildungsmöglichkeiten im Rahmen der Verfolgung mildtätiger Zwecke, auch in Einzelfällen
- Zuwendungen an Träger von Begegnungsstätten, die ihrerseits gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 der Satzung verfolgen
- Zuwendungen an medizinische Einrichtungen, Forschungszentren u.ä.

Soweit eine mittelbare Förderung erfolgt, werden die Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO anderen Körperschaften, die ebenfalls steuerbegünstigt sind, oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke zugewendet.

Es sollen Vorhaben zu allen Stiftungszwecken gefördert werden, wobei Schwerpunktsetzungen möglich und gewollt sind.

Die Stiftung fühlt sich ihrem Sitz in Glücksburg und der Region nördlich des Nord-Ostsee-Kanals verbunden. Sie ist offen für überregionale Förderung, die mit den Stiftungszwecken vereinbar ist.

Wie wir fördern

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass sie mit den Stiftungszwecken vereinbar ist.

Hans-Jürgen Warnke Stiftung

Förderrichtlinien

Voranfragen mit einer kurzen Vorhabenbeschreibung bzw. der Körperschaft bei mittelbarer Förderung sind unter dieser Voraussetzung daher sinnvoll und willkommen. Sie können jederzeit über die Kommunikationsverbindungen auf der Kontaktseite gestellt werden.

Die Stiftung klärt bei Vorliegen der Voraussetzung in der Regel zunächst vorab, ob eine Förderung in Betracht kommt. Sollte das Vorhaben für die Stiftung zur Förderung in Frage kommen, erfolgt eine Benachrichtigung, ggf. mit der Bitte, eine ausführliche Vorhabenbeschreibung bzw. der Organisation und ihrer Förderzwecke einzureichen (Förderantrag).

Die Entscheidung über die Vorhabenauswahl und im Falle der mittelbaren Förderung der Körperschaft und die Mittelvergabe liegen in der Verantwortung des Vorstands.

Die Förderung erfolgt freiwillig, das gilt auch für Anträge, die den Förderkriterien der Stiftung entsprechen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht in keinem Falle. Die Ablehnung von Förderanträgen bedarf keiner Begründung. Entscheidungsgrundlage sind neben den Satzungsvorgaben die zur Förderung verfügbaren Mittel.

Soweit die Förderung nicht mittelbar (z. B. durch Spenden), sondern vorhabenbezogen durchgeführt wird, erfolgt die Bewilligung schriftlich oder in Textform. Die Bewilligung kann von einem Verwendungsnachweis nach Vorgaben der Stiftung abhängig gemacht werden.

Was Zuwendungsempfänger beachten müssen

Die Auszahlung erfolgt nach einer Bewilligung.

Vorhabenbezogene Fördermittel dürfen ausschließlich für den im Förderantrag beschriebenen Zweck unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben der Abgabenordnung (AO) verwendet werden. Eine andere Verwendung als die im Antrag angegebene ist unzulässig.

Änderungen im Vorhabenablauf müssen der Stiftung mitgeteilt werden. Sollten die Änderungen die Ziele des Vorhabens wesentlich beeinträchtigen, kann die Stiftung bereits ausgezahlte Mittel zurückfordern.

Die Stiftung verweist auf die mit der Durchführung der Vorhaben verbundenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, die der Zuwendungsempfänger einhalten muss. Die Stiftung haftet nicht für eventuelle Schäden beim Zuwendungsempfänger, bei Projektbeteiligten oder Dritten, die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind.

Schleswig, den 04.05.2026
Hans-Jürgen Warnke Stiftung
Der Vorstand